

Der Verklagte hat im Unterhaltsabänderungsverfahren seiner Kinder teilweise Widerklage erhoben und mit dieser beantragt, seine Unterhaltsverpflichtung für den Sohn Frank von monatlich 70 M auf 40 M herabzusetzen. Frank habe beim Einsatz auf Baustellen neben dem Lehrlingsentgelt weitere Bezüge, was bei der Bemessung des Unterhalts zu berücksichtigen sei.

Das Kreisgericht hat den Unterhaltsbetrag auf 60 M festgesetzt. Dabei wurde von einem monatlichen Nettoeinkommen des Verklagten in Höhe von 817 M ausgegangen.

Gegen dieses Urteil hat der Verklagte Berufung eingelegt, die keinen Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Der unterhaltsberechtigte Sohn Frank erhielt in den Monaten September 1974 bis Januar 1975 wegen seines Einsatzes auf Baustellen zusätzlich zum Lehrlingsentgelt Zahlungen, die monatlich zwischen 108 M (Dezember 1974) und 323 M (Oktober 1974) lagen. Die vom Lehrbetrieb eingeholte Aufstellung über die Art dieser Zahlungen weist aus, daß es sich um solche Bezüge handelt, die nach Abschn. III/C der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305) bei einem Unterhaltsverpflichteten nicht in die Berechnung seines Nettoeinkommens einbezogen werden dürfen. Es handelt sich im einzelnen um Schichtprämien, Erschwerniszuschläge, Wege-, Fahr- und Werkzeuggelder sowie um einen finanziellen Ausgleich für Reisezeit.

Diese Bezüge, mit denen eindeutig Arbeiterschwemisse oder durch Baustellentätigkeit bedingte persönliche Mehraufwendungen abgegolten werden, sind, wenn sie einem Unterhaltsberechtigten gezahlt werden, grundsätzlich nicht anders zu behandeln, als wenn sie einem Unterhaltsverpflichteten zusätzlich zu seinem Einkommen gezahlt werden. Sie können sich daher keinesfalls so auswirken, daß für die Zeit, in der ein Lehrling solche Zahlungen erhält, von erreichter wirtschaftlicher Selbständigkeit auszugehen ist (vgl. hierzu Fragen und Antworten in NJ 1973 S. 672).

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, daß diese Bezüge dem Unterhaltsberechtigten nicht ständig, sondern entsprechend den Bedingungen in der Lehrausbildung gezahlt werden. Wie sich aus der Auskunft des Lehrbetriebes ergibt, wird der Unterhaltsberechtigte in der Zeit vom 3. März 1975 bis 9. Mai 1975 die Betriebsberufsschule besuchen und in dieser Zeit außer dem Lehrlingsentgelt keine weiteren Zahlungen erhalten. Danach wird er bis 27. Juni 1975 erneut im produktiven Einsatz sein; jedoch steht noch nicht fest, auf welcher Baustelle. Es bleibt somit offen, welche Zuschläge dann gezahlt werden.

Bei Beachtung der Höhe des Lehrlingsentgelts von monatlich 120 M bis Februar 1975 und 140 M ab März 1975 war daher lediglich davon auszugehen, daß der Unterhaltsberechtigte in einem gewissen Umfang seine materiellen Bedürfnisse aus eigenen Einkünften decken kann und deshalb die Bemessung der Höhe des Unterhalts nach den vollen Richtsätzen der OG-Richtlinie Nr. 18 nicht gerechtfertigt ist. Das hat das Kreisgericht im wesentlichen dargelegt und zutreffend auf einen Betrag von monatlich 60 M erkannt. Eine weitere Herabsetzung der Unterhaltsverpflichtung auf 40 M — wie vom Verklagten beantragt — ist nicht gerechtfertigt, weil der Berechtigte dann weniger als die Hälfte des ihm nach den Richtsätzen zustehenden Unterhalts erhalte und andererseits dem Verklagten diese Zahlungen in Höhe von monatlich 60 M für die begrenzte Zeit vom 1. September 1974 bis zum Abschluß der Lehre im Juli 1975 auch zuzumuten sind.

Inhalt

Seite

Prof. Dr. sc. Edith O e s e r :
Völkerrechtliche Konventionen zum Schutze der Frau und ihre Verwirklichung in der DDR..... 435

Dr. W. W. K l o t s c h k o w /
Dr. Harri H a r r l a n d :
Sozialistische Integration und wissenschaftliche Forschung zu Problemen der Kriminalitätsbekämpfung 439

Dr. Werner H e r z o g / Ekkehard K e r m a n n /
Horst W i l l a m o w s k i :
Wirksamere Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren..... 443

Neue Rechtsvorschriften

Dr. Siegfried P e t z o l d / Heinz B u c h /
Dr. Karl-Heinz C h r i s t o p h / Heinz M a r t i n /
Peter S p e e r :
Überblick über die Gesetzgebung im II. Quartal 1975 449

Berichte

Plenartagung des Obersten Gerichts über den Beitrag der Rechtsprechung zum Schutze des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft vor Straftaten 455

Staat und Recht im Imperialismus

Prof. Dr. habil. Ernst G o t t s c h l i n g :
Berufsverbote gegen Demokraten in der BRD... 456

Rechtsprechung

S t r a f r e c h t

Oberstes Gericht:
Zum Versuch der Brandstiftung beim Inbrandsetzen von Gegenständen, die zur Einrichtung von Wohnstätten gehören.
Anm. Dr. Helmut K e i l 462

Oberstes Gericht:
Zur Anwendung der Rückfallbestimmung bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten 464

F a m i l i e n r e c h t

Oberstes Gericht:
Zur Bemessung des Unterhalts für ein Kind, das in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens untergebracht ist 464

BG Cottbus:
Zur Anrechenbarkeit der über das Lehrlingsentgelt hinausgehenden Bezüge bei der Festsetzung der Höhe des dem Lehrling zustehenden Unterhalts . . . 465

Im Staatsverlag der DDR erschien vor kurzem:

Autorenkollektiv

unter Leitung von Dr. Siegfried Petzold:

Kommentar zum Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR

318 Seiten; EVP 8,50 M.

Der Kommentar erläutert Anliegen, Zielsetzung und Inhalt des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR und seiner einzelnen Regelungen. Dem Aufbau und der Gliederung des Gesetzes folgend, gibt er Hinweise und Anregungen zu dessen Verwirklichung in der täglichen Arbeit der Volksvertretungen, ihrer Räte und Kommissionen, in der Tätigkeit der Abgeordneten, Staatsfunktionäre und der Mitglieder der Ausschüsse der Nationalen Front. Bei der Kommentierung wird zugleich auf jene Gesetze und andere wichtige Rechtsvorschriften verwiesen, die für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der örtlichen Staatsorgane bedeutsam sind. Es ist notwendig, diese Regelungen bei der Betrachtung der einzelnen Aufgaben mit heranzuziehen.

Mit dem Kommentar liegt erstmals eine umfassende Darstellung der Funktion, Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsmacht in der gegenwärtigen Etappe des Aufbaus der entwickelten sozialistischen Gesellschaft vor, die nicht nur für die praktische Tätigkeit der örtlichen Staatsorgane, sondern auch für die staats- und rechtswissenschaftliche Ausbildung — einschließlich des organisierten Selbststudiums — eine Hilfe sein dürfte.